

25. Februar 1981

Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971:
 - Uebereinkommen von 1971 betreffend Weisenhandel;
 - Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe;
 Konferenz vom 3. bis 6. März 1981 in London, Delegation, Instruktionen, Kredit

Finanzdepartement. Antrag vom 17. Februar 1981 (Beilage)
 Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom
 24. Februar 1981 (Zustimmung)

Justiz- und Polizeidepartement. Mitbericht vom 24. Februar 1981
 (Zustimmung)

Volkswirtschaftsdepartement. Mitbericht vom 24. Februar 1981
 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. a. Die Schweiz lässt sich an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe vertreten.
 - b. Die nachstehende Schweizerische Delegation wird für die beiden Sondersessionen sowie für die Konferenz der Mitglieder zur Erstellung der Protokolltexte vom 3. bis 6. März 1981 in London ernannt:

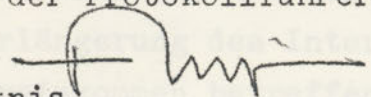
Chef:	Herr Alfred Brugger, Direktor, Eidg. Getreideverwaltung, EFD;
Stellvertreter:	Herr Oscar Bäumle, Sektionschef, Eidg. Getreideverwaltung, EFD;
	Herr Hans Buchmann, Botschaftsrat, Schweizerische Botschaft London;
	Herr G.-A. Stünzi, Wissenschaftl. Adjunkt, Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD;
	Herr Fred Jenny, Kons. Mitarbeiter, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, EDA;
Berater:	Herr P.O. Rutz, Präsident der Getreidebörse Zürich, als Vertreter des schweizerischen Getreidehandels.
 - c. Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der notwendigen Vollmachten für die Schweizerische Delegation beauftragt.
2. Für die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls von 1981 für eine bis zu zweijährige Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel des Internationalen Weizenabkommens von 1971 wird die Ermächtigung erteilt.




3. Die Schweizerische Delegation wird ermächtigt, eine ein- oder zweijährige Verlängerung des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe entweder durch Verwaltungsbeschluss oder Resolution zu genehmigen, sofern alle Mitglieder des Komitees mit dieser Form der Verlängerung einverstanden sind. Ebenso wird bei Verlängerung durch Protokoll von 1981 zur ersten Verlängerung des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe die Ermächtigung zur Unterzeichnung und Ratifikation erteilt. Bei einer Verlängerung um zwei Jahre erfolgt die Genehmigung oder Unterzeichnung und Ratifikation bezüglich des zweiten Jahres mit dem Vorbehalt, dass die Eidg. Räte den hiezu notwendigen Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe bewilligen werden.
4. Für die Erfüllung der Verpflichtung aus der ersten Verlängerung des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe um ein oder zwei Jahre werden für das Getreidejahr 1981/82 zulasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 14. März 1979 15 Mio Franken bewilligt.
5. a. Die Direktion für Völkerrecht wird den Schweizerischen Botschafter in Washington mit der Unterzeichnung des Protokolls von 1981 zur sechsten Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beauftragen. Sie wird in gleicher Weise bei einer allfälligen Verlängerung durch Protokoll des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe vorgehen.
- b. Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der Vollmacht und der allenfalls notwendigen Ratifikationsurkunden beauftragt.
6. Die Bundeskanzlei wird, im Einvernehmen mit der Direktion für Völkerrecht, das Protokoll von 1981 über die sechste Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel und eventuell jenes über die erste Verlängerung des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlichen, sobald sie für die Schweiz in Kraft treten.
7. Der Vorsteher des Finanzdepartements wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) und dem Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Aussenwirtschaft) die Delegationen für die weiteren Sessionen von Fall zu Fall zu ernennen.
8. Die Höhe des Taggeldes für die Delegationen wird vom Finanzdepartement (Personalamt) festgesetzt. Die Reisespesen und allfällige Taggelder des Vertreters des schweizerischen Getreidehandels gehen zulasten der von ihm vertretenen Organisation.

Protokollauszug an:

- BK 1 (Rc) zum Vollzug
- EFD 13 (GS 7, EGV 6) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA 12 (GS 2, DEH 6, PD 2, VD 2) zur Kenntnis
- EJPD 3 zur Kenntnis
- EVD 13 (GS 5, BAWI 3, BLW 5) " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:




EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Ausgeteilt

Bern, den 17. Februar 1981

An den Bundesrat

Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971:

- Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel;
 - Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe.
-

1. Internationales Weizenabkommen von 1971

Vom 3. bis 6. März 1981 finden in London die Sondersessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe sowie eine Konferenz der Mitglieder zur Erstellung der Protokolltexte statt. Es geht dabei um die weitere Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971, welches aus dem Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel und dem Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe besteht. Unser Land ist Mitglied beider Uebereinkommen.

2. Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel

Dieses Uebereinkommen ist zum fünften Mal und zwar vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981 verlängert worden. Mit Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1979 genehmigten die Eidg. Räte diese zweijährige Verlängerung und ermächtigten Sie, das Protokoll zu ratifizieren. Diese delegierten Ihnen gleichzeitig die Kompetenz, die Protokolle zu Verlängerungen des unveränderten Uebereinkommens um höchstens drei Jahre über den 30. Juni 1981 hinaus ohne vorherige Genehmigung durch die Bundesversammlung zu ratifizieren. Am 8. Februar 1980 beschlossen Sie die Ratifikation der beiden Protokolle von 1979 zur fünften Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 (Uebereinkommen betreffend Weizenhandel und die Nahrungsmittelhilfe) um weitere zwei Jahre,

vom 1. Juli 1979 bis 30. Juni 1981. Die Ratifikationsurkunden wurden am 12. März 1980 vom Schweizerischen Botschafter in Washington beim Staatsdepartement der USA hinterlegt.

An der 92. Sondersession des Internationalen Weizenrates von anfangs März in London wird der Exekutivsekretär Bericht erstatten über seine Konsultationen mit Mitgliedern in bezug auf die Aussichten für die Verhandlung eines neuen Uebereinkommens betreffend Weizenhandel. Nachdem das geltende Uebereinkommen bereits am 30. Juni 1981 ausläuft, ist die noch verbleibende Zeit für eine solche Verhandlung zu kurz. Es muss deshalb zum sechsten Mal durch Protokoll auf einen vom Weizenrat festzusetzenden Termin verlängert werden.

Am laufenden Uebereinkommen sind 9 Ausfuhr- und 40 Einfuhrländer sowie die EWG als Ein- und Ausfuhrmitglied beteiligt. Es enthält keine wirtschaftlichen Bestimmungen, aber es ermöglicht die Kontaktnahme unter den Mitgliedern und den Informationsaustausch über die Weltweizensituation. Der Internationale Weizenrat befasst sich mit den Vorbereitungen für die Verhandlung eines neuen Uebereinkommens betreffend Weizenhandel. Wir sind an einer weiteren Mitgliedschaft der Schweiz interessiert und befürworten eine sechste Verlängerung durch Protokoll von 1981 des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel um ein oder zwei Jahre.

3. Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe

Anfangs März 1980 ist dieses Uebereinkommen vom Komitee für die Nahrungsmittelhilfe in London neu verhandelt worden und es ersetzt dasjenige aus dem Jahre 1971. Seine Geltungsdauer beschränkt sich vorläufig auf ein Jahr, vom 1. Juli 1980 bis 30. Juni 1981. Sie beschlossen am 23. April 1980 die Genehmigung und Ratifikation des neuen Uebereinkommens. Der Schweizerische Botschafter in Washington unterzeichnete es am 29. April 1980 und hinterlegte am 2. Juni 1980 die Ratifikationsurkunde beim Staatsdepartement der USA.

Sofern das Uebereinkommen von 1971 betreffend Weizenhandel verlängert wird, soll auch das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe um die gleiche Zeitdauer verlängert werden. Das Komitee für die Nahrungsmittelhilfe in London wird im Anschluss an die Sondersession des Internationalen Weizenrates im März die 39. Sondersession abhalten und darüber beschliessen. Es stehen ihm folgende Möglichkeiten offen:

- Neuverhandlung der Konvention;
- Verlängerung durch Verwaltungsbeschluss;
- Verlängerung durch Resolution;
- Verlängerung durch Protokoll.

Eine Neuverhandlung der erst am 1. Juli 1980 in Kraft getretenen Konvention dürfte kaum in Frage kommen, da sich bisher kein Mitglied in diesem Sinne äusserte. Eine Verlängerung durch Verwaltungsbeschluss des Komitees ist nur mit Konsens möglich und würde die vorherige Ermächtigung der Mitglieder durch ihre Regierungen voraussetzen. Für diesen Fall benötigen wir ein Verhandlungsmandat. Bei der Verlängerung durch Resolution wäre nachträglich die offizielle Zustimmung der Regierungen der Mitglieder notwendig. Sie würde ebenfalls den Konsens der Mitglieder erfordern. Die Verlängerung durch Protokoll ist die bisher gebräuchlichste Form. Es muss aber wie das Uebereinkommen unterzeichnet und ratifiziert werden, was im Gegensatz zum Verwaltungsbeschluss und zur Resolution mit wesentlich mehr administrativer Arbeit verbunden ist.

Das Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe besteht, die Schweiz eingeschlossen, aus 12 Mitgliedern, die sich zur jährlichen Lieferung von insgesamt 7,6 Mio t Getreide verpflichtet haben. Unser Anteil beträgt 27'000 t Getreide oder 0,35 %. Obschon die Schweiz das Getreide im Ausland kauft, ermöglicht ihr diese Hilfe Not und Leid in den Entwicklungsländern zu lindern. Auch aus Solidarität gegenüber den andern

Mitgliedern, worunter auch weitere Einfuhrländer von Getreide zu finden sind, sollte unser Land diese Nahrungsmittelhilfe weiterführen, sofern sich sämtliche Mitglieder an der ersten Verlängerung der unveränderten Konvention wieder beteiligen.

Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (SR 974.0) ermächtigt den Bundesrat, für die Verwendung der Gelder aus den Rahmenkrediten internationale Vereinbarungen abzuschliessen. Die finanzielle Verpflichtung aus dem Uebereinkommen von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe für das Getreidejahr 1981/82 (1. Juli 1981 bis 30. Juni 1982) wird noch dem von den Eidg. Räten mit Bundesbeschluss vom 14. März 1979 bewilligten Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe belastet. Sie sind somit ermächtigt, bei einer Verlängerung der Konvention um ein Jahr, diese in eigener Kompetenz zu genehmigen und, wenn notwendig, zu ratifizieren. Bei einer Verlängerung der Konvention um zwei Jahre müsste ein Vorbehalt inbezug auf das zweite Jahr in dem Sinne angebracht werden, als ein Bundesbeschluss zur Gewährung eines neuen Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe erforderlich ist. Es ist vorgesehen, die entsprechende Botschaft in den beiden Räten in der Herbst- bzw. Wintersession 1981 zu behandeln.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Verpflichtungen, die sich aus der Beteiligung der Schweiz an der weiteren Verlängerung des Internationalen Weizenabkommens von 1971 um ein oder zwei Jahre ergeben, bestehen aus einem Beitrag an die Verwaltungskosten des Internationalen Weizenrates und seines Sekretariates sowie aus den Kosten für die Nahrungsmittelhilfe in Form von 27'000 t Getreide jährlich. Im Budget für 1981 und im Finanzplan für 1982 sind für den Mitgliederbeitrag je Fr. 22'000.-- vorgesehen. Für die Nahrungsmittelhilfe

sind im Finanzplan für 1982 und 1983 je 15 Mio Franken berücksichtigt.

4.2. Personelle Auswirkungen

Für die Durchführung der beiden verlängerten Uebereinkommen des Internationalen Weizenabkommens von 1971 wird kein zusätzliches Personal benötigt.

5. Ernennung der Schweizerischen Delegation

Der Bundesrat hat noch Beschluss zu fassen über die Ernennung der Schweizerischen Delegation, welche unser Land an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittelhilfe vertreten soll. In Anlehnung an die bisherige Regelung wäre der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes zu ermächtigen, die Delegation jeweils im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) und dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Aussenwirtschaft) zu ernennen. Sie besteht in der Regel aus Vertretern der Eidg. Getreideverwaltung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, der Schweizerischen Botschaft in London und des schweizerischen Getreidehandels. An dieser bewährten Praxis ist festzuhalten.

6. Rücksprache mit interessierten Amtsstellen

Der vorliegende Antrag ist mit der Eidg. Finanzverwaltung, der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, der Direktion für Völkerrecht, der Politischen Abteilung III, dem Bundesamt für Aussenwirtschaft, dem Bundesamt für Landwirtschaft und dem Bundesamt für Justiz bereinigt worden.

7. Antrag

Gestützt auf diese Darlegungen unterbreiten wir Ihnen folgenden

A n t r a g :

1. a) Die Schweiz lässt sich an den Sessionen des Internationalen Weizenrates und des Komitees für die Nahrungsmittel-

hilfe vertreten.

- b) Folgende Schweizerische Delegation wird für die beiden Sondersessionen sowie für die Konferenz der Mitglieder zur Erstellung der Protokolltexte vom 3. bis 6. März 1981 in London ernannt:

Chef: Herr Alfred Brugger, Direktor, Eidg. Getreideverwaltung, EFD

Stellvertreter: Herr Oscar Bäumle, Sektionschef, Eidg. Getreideverwaltung, EFD

Herr Hans Buchmann, Botschaftsrat, Schweizerische Botschaft London,

Herr G.-A. Stünzi, Wissenschaftl. Adjunkt, Bundesamt für Aussenwirtschaft, EVD,

Herr Fred Jenny, Kons. Mitarbeiter, Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, EDA,

Berater: Herr P. O. Rutz, Präsident der Getreidebörsen Zürich, als Vertreter des schweizerischen Getreidehandels.

- c) Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der notwendigen Vollmachten für die Schweizerische Delegation beauftragt.

2. Für die Unterzeichnung und Ratifikation des Protokolls von 1981 für eine bis zu zweijährige Verlängerung des Uebereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel des Internationalen Weizenabkommens von 1971 wird die Ermächtigung erteilt.

3. Die Schweizerische Delegation wird ermächtigt, eine ein- oder zweijährige Verlängerung des Uebereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe entweder durch Verwaltungsbeschluss oder Resolution zu genehmigen, sofern alle Mitglieder des Komitees mit dieser Form der Verlängerung einverstanden sind. Ebenso wird bei Verlängerung durch Protokoll von 1981 zur ersten Verlängerung des Uebereinkommens von 1981

- betreffend Nahrungsmittelhilfe die Ermächtigung zur Unterzeichnung und Ratifikation erteilt. Bei einer Verlängerung um zwei Jahre erfolgt die Genehmigung oder Unterzeichnung und Ratifikation bezüglich des zweiten Jahres mit dem Vorbehalt, dass die Eidg. Räte den hiezuhin notwendigen Rahmenkredit für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe bewilligen werden.
4. Für die Erfüllung der Verpflichtung aus der ersten Verlängerung des Übereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe um ein oder zwei Jahre werden für das Getreidejahr 1981/82 zulasten des Rahmenkredites für die Weiterführung der internationalen humanitären Hilfe gemäss Bundesbeschluss vom 14. März 1979 15 Mio Franken bewilligt.
 5. a) Die Direktion für Völkerrecht wird den Schweizerischen Botschafter in Washington mit der Unterzeichnung des Protokolls von 1981 zur sechsten Verlängerung des Übereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel und der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde beauftragen. Sie wird in gleicher Weise bei einer allfälligen Verlängerung durch Protokoll des Übereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe vorgehen.
b) Die Bundeskanzlei wird mit der Ausfertigung der Vollmacht und der allenfalls notwendigen Ratifikationsurkunden beauftragt.
 6. Die Bundeskanzlei wird, im Einvernehmen mit der Direktion für Völkerrecht, das Protokoll von 1981 über die sechste Verlängerung des Übereinkommens von 1971 betreffend Weizenhandel und eventuell jenes über die erste Verlängerung des Übereinkommens von 1980 betreffend Nahrungsmittelhilfe in der Amtlichen Sammlung der Bundesgesetze veröffentlichen, sobald sie für die Schweiz in Kraft treten.
 7. Der Vorsteher des Eidg. Finanzdepartementes wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten (Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe) und dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement

(Bundesamt für Aussenwirtschaft) die Delegationen für die weiteren Sessionen von Fall zu Fall zu ernennen.

8. Die Höhe des Taggeldes für die Delegationen wird vom Eidg. Finanzdepartement (Personalamt) festgesetzt. Die Reisespesen und allfällige Taggelder des Vertreters des schweizerischen Getreidehandels gehen zulasten der von ihm vertretenen Organisation.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT

gez. W. Ritschard

Zum Mitbericht an

- EDA
- EVD
- EJPD

Protokollauszug an

- EFD 13 (GS 7, EGV 6)
- EDA 12 (GS 2, DEH 6, PD 2, VD 2)
- EVD 7 (GS 2, BAWI 3, BLW 2)
- EJPD
- Bundeskanzlei